



## **Gemeinde Russikon**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Fehraltorfer-/ Unterdorf-/ Dorf-/ Madetswiler-/ Ausserdorf-/ Hinterdorf-/ und der Bläsimühlestrasse (Route 354) sowie an der Oberdorfstrasse und dem Bannweg (Gemeindestrassen), Abschnitt Grenze Fehraltorf bis Bläsimühle**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumbefreiung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Fehraltorfer-/ Unterdorf-/ Dorf-/ Madetswiler-/ Ausserdorf-/ Hinterdorf-/ und der Bläsimühlestrasse (Route 354), Abschnitt Grenze Fehraltorf bis Bläsimühle, die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 932/1935 und 4547/1962 vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Auf Wunsch der Gemeinde Russikon werden an der Oberdorfstrasse und dem Bannweg (kommunale Strassen) die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 76/1962 vollständig und die Verkehrsbaulinien 3821/1964 und 4980/1969 teilweise ersatzlos aufgehoben. Mit 3,5 m und 6,0 m ab Grenze bzw. 8,5 m ab Fahrbahnrand werden bei heute teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Im Bereich des Gestaltungsplans sind für die Abstände gegenüber der Staatsstrasse weiterhin die einschlägigen Bestimmungen des Gestaltungsplans massgebend. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Fehraltorfer-/ Unterdorf-/ Dorf-/ Madetswiler-/ Ausserdorf-/ Hinterdorf-/ und der Bläsimühlestrasse (Route 354) sowie an der Oberdorfstrasse und dem Bannweg (Gemeindestrassen), Abschnitt Grenze Fehraltorf bis Bläsimühle, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Russikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Russikon wie folgt bekannt zu machen:  
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Fehraltorfer-/ Unterdorf-/ Dorf-/ Madetswiler-/ Ausserdorf-/ Hinterdorf-/ und der Bläsimühlestrasse (Route 354) sowie an der Oberdorfstrasse und dem Bannweg (Gemeindestrassen) in der Gemeinde Russikon, Abschnitt Grenze Fehraltorf bis Bläsimühle, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Post-



- fach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Russikon, Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 23.10.2015 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Abt.